

Anzeiger und Elbeblatt

für
Miesa, Strebela und deren Umgegend.

Wochenschrift
zur Belehrung und Unterhaltung.

Nr 24.

Freitag, den 22. März

1850.

Bekanntmachung,

wahrgenommene Fälschungen ächter Cassenbillets betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat davon Kenntniss erhalten, daß neuerdings inländisches Papiergeld zum Gegenstand betrügerischer Vervielfältigung gemacht worden ist mittelst eines Verfahrens, welches darin besteht, das man eine bestimmte Anzahl ächter Billets an verschiedenen Stellen in 2 Theile durchschneidet, sodann aber den abgeschittenen Theil des einen Billets mit dem eines andern dergestalt wieder an einander gesügt hat, daß ein dabei sehr gelassener Zwischenraum auf der Vorder- und Rückseite mit einem schmalen Papierstreifen überklebt, dadurch ein der Summe aller ausfallenden Zwischenräume gleichkommendes Stück erübrigt, und dieses sodann auf gleiche Art zu einem anscheinend vollständigen Billet ergänzt worden ist.

Eine solche Gebahrung ist an einigen bei den Cassen eingegangenen fünfsthalerigen königl. sächsischen Cassenbillets bereits wahrgenommen und vorzugsweise an der Verschiedenartigkeit der beiden zusammengesügten, früher nicht zusammen gehörig gewesenen Stücke, sowie an dem zu Bedeckung der Lücke nothwendig gewesenen Ueberkleben auf beiden Seiten erkennbar geworden.

Das Finanz-Ministerium findet demnach sich bewogen, nicht nur das Publikum auf das Vorhandensein solcher gefälschter Billets aufmerksam zu machen und vor deren Annahme zu warnen, sondern auch allen Cassen- und Rechnungsführern seines Ressorts hiermit die Anordnung zu ertheilen, dergleichen Billets, bei Vermeidung eignen Ersatzes, schlechterdings nicht weiter an Zahlungstatt anzunehmen, noch weniger selbst auszugeben.

Um jedoch denen, die selbige bisher im guten Glauben als unverfälschte angenommen gehabt, Gelegenheit zu geben, sich derselben ohne Verlust wieder entledigen zu können, soll deren Umtausch gegen volle Werthvergütung bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig annoch

bis zu und mit dem 2. April 1850

nachgelassen bleiben, wohingegen vom Ablaufe dieses Zeitpunktes an diejenigen Cassenbillets, bei denen in der vorbeschriebenen Weise eine Fälschung vorgegangen und somit außer Zweifel ist, daß mit den fehlenden Stücken ein Mißbrauch wirklich stattgefunden, auf Grund der im §. 10 des Cassenbilletsgesetzes vom 16. April 1840 erhaltenen Vorschrift, von aller und jeder Werthvergütung andurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten und es wird zugleich nach §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 die unentgeltliche Aufnahme der gegenwärtigen Veröffentlichung in die übrigen Zeitblätter hiesiger Laude hiermit angeordnet.

Dresden, am 14. März 1850.

Finanz-Ministerium.

Behr.